

STATUTEN Verein Naturpositiv

I. Grundlagen

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen "Verein Naturpositiv" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Linden.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Wiederinstandstellung, die Aufwertung, die Schaffung oder den Erhalt von naturnahen Lebensräumen und die Förderung von gefährdeten Arten in der Schweiz.

Der Verein will die Bevölkerung über biologisches und ökologisches Wissen sensibilisieren.

Der Verein versteht sich als gemeinnützig, verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt seine Ziele ausschliesslich im Allgemeininteresse und richtet seine Tätigkeit auf das Wohl Dritter aus. Eine Ausrichtung auf Erwerbszwecke oder auf eigene wirtschaftliche Interessen des Vereins, seiner Organe oder seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 3 - Tätigkeiten

Der Verein übt zu oben genanntem Zweck folgende Tätigkeiten aus:

- Initiierung, Planung und Organisation von Projekten zur Wiederinstandstellung, Aufwertung, Neuschaffung und Erhalt von naturnahen Lebensräumen in der Schweiz und der Förderung von gefährdeten Arten.
- Sicherstellung der Finanzierung von Projekten inkl. deren finanzielle Abwicklung mit öffentlichen und privaten Geldgebern.
- Bekanntmachung realisierter Lebensraumaufwertungen und der damit verbundenen Artenförderung.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Weiterbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung für naturnahe Lebensräume und der davon profitierenden Artengilden.
- Förderung der Vernetzung und des fachlichen Austausches zwischen den Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und Fachpersonen.

II. Mittel

Artikel 4 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

- A. Mitgliederbeiträgen
- B. Spenden
- C. Sponsoring
- D. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- E. Projektbeiträgen öffentlicher und privater Geldgeber

Artikel 5 – Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Sie kann unterschiedliche Beiträge für Mitgliederkategorien (z.B. Einzel- und Kollektivmitglieder) festlegen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Arten der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus natürlichen und juristischen Personen, welche als Einzel- oder Kollektivmitglieder den Vereinszweck unterstützen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Statuten zu beachten und die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf individuelle Leistungen oder wirtschaftliche Vorteile des Vereins.

Artikel 7 – Austritt

Jedes Mitglied kann seinen Austritt per Ende Geschäftsjahr mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklären.

Für das angebrochene Vereinsjahr ist der Mitgliederbeitrag geschuldet.

Artikel 8 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder zum wiederholten Mal der Mitgliederbeitrag schuldig bleibt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlussentscheids an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.

Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Artikel 9 – Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

Artikel 10 – Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Eine Rückerstattung von Zuwendungen oder sonstigen Leistungen des Vereins an Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 11 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsstelle
- D. Die Revisionsstelle

Artikel 12 – Protokolle

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

- A. Die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
- B. Das Datum der Sitzung,
- C. Die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung,
- D. Den Namen der oder des Vorsitzenden,
- E. Den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- F. Die Beschlüsse.

A. Vereinsversammlung

Artikel 13 – Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- A. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- B. Wahl der Revisionsstelle;
- C. Abnahme der Vereinsrechnung;
- D. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- E. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- F. Déchargeerteilung an den Vorstand;
- G. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen;
- H. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
- I. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 14 – Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Antrag stellen. Mail gilt als schriftlicher Antrag.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Der Vorstand darf die Einberufung nicht verweigern.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 15 – Durchführung

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Bei alternativen Durchführungsformen gelten dieselben Einladungsfristen und Mehrheitsregeln wie bei einer physischen Versammlung; für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der sich beteiligenden Mitglieder.

Artikel 16 – Vorsitz

Vorsitz führt das Präsidium im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Artikel 17 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

Der Vorsitz bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung.

B. Vorstand

Artikel 18 – Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Präsidium ist Bestandteil des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der effektiven Spesen. Für besondere, zeitlich oder fachlich ausserordentliche Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Spesen und Entschädigungen sind in einem separaten Reglement geregelt.

Arikel 19: Aufgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- A. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks;
- B. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- C. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- D. Antragstellung über den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- E. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- F. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- G. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- H. Die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen und Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen. Er kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 20 – Wahl

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 21 – Vertretung des Vereins

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

Artikel 22 – Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium abschliessend.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

C. Geschäftsstelle

Artikel 23 - Geschäftsstelle

Der Vorstand setzt bei Bedarf eine Geschäftsstelle ein und legt ihre Aufgaben in einem Reglement fest.

Der oder die Geschäftsführende nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

D. Revisionsstelle

Artikel 24 – Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person als RechnungsrevisorIn, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25 – Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sowie nach der Datenschutzerklärung des Vereins.

Eine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist oder behördlich angeordnet wird.

Artikel 26 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

Artikel 27 – Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Artikel 28 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 29 – Auflösung, Fusion

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin/ zum Liquidator bestimmt wird.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstigen Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist unwiderruflich einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuführen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

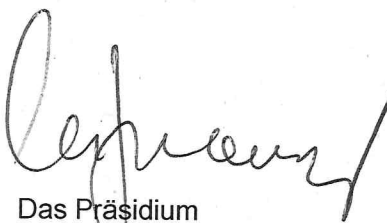
Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

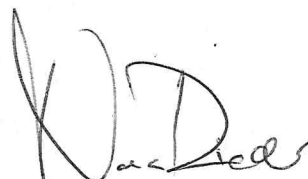
Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 15.04.2026 genehmigt worden. Sie treten am 15.04.2026 in Kraft.

Ort, Datum: Bern, 15.04.2026



Das Präsidium
(Christian Imesch)



Protokollführende
(Nora Rieder)